

Teil C - 5 Fachbeitrag Artenschutz

Stadt Bietigheim-Bissingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Bahnhof-/Carl-Benz-Straße, 1. Änderung”

Fachbeitrag Artenschutz



Karlsruhe
Juli 2024

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG 

Stadt Bietigheim-Bissingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

“Bahnhof-/Carl-Benz-Straße, 1. Änderung”

Fachbeitrag Artenschutz

Bearbeiter

Alexander Herrmann

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag der Fumatech BWT GmbH

im Juli 2024

Inhalt

1. Aufgabenstellung	7
1.1 Anlass und kurze Vorhabensbeschreibung	7
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.3 Methodik	8
2. Untersuchungsraum	11
2.1 Natura 2000	13
3. Potenzialabschätzung	13
3.1 Säugetiere allgemein	13
3.2 Fledermäuse	13
3.3 Vögel	14
3.4 Reptilien	15
3.5 Amphibien	16
3.6 Insekten	16
3.7 Großmuscheln, Fische, Rundmäuler	16
3.8 Pflanzen	16
4. Konfliktanalyse	16
4.1 Reptilien	16
5. Maßnahmenbeschreibung	17
6. Zusammenfassung	18
7. Literatur	19

Abbildungen

Abb. 1: Ablauf der Potenzialabschätzung und Abschichtung der Betroffenheiten (MWAW 2019) (10)

Abb. 2: Der Untersuchungsraum (rot gestrichelt) [Quelle: LGL Baden-Württemberg 2024] (11)

Abb. 3: Südgrenze der Wiese mit Betonmauer und jungen Gehölzen (24.07.24) (12)

Abb. 4: Typischer Baum im UR (BHD < 15 cm)(24.07.24) (14)

Abb. 5: Moosschicht der Wiese mit ausgeprägten Moospolstern(24.07.24) (15)

1. Aufgabenstellung

1.1 Anlass und kurze Vorhabensbeschreibung

Die Firma Fumatech BWT GmbH plant die Erweiterung am Standort in Bietigheim-Bissingen. Anlass der Planung ist der geplante Neubau eines Produktionsgebäudes auf dem Flurstück Nr. 3740/7 im Westen des Geltungsbereichs. Der geltende Bebauungsplan sieht in dem betreffenden Bereich des geplanten Neubaus teilweise ein eingeschränktes Gewerbegebiet und teilweise ein Mischgebiet vor. Um nun die geplante Neubebauung des Grundstücks zu verwirklichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Zudem muss geprüft werden, um für den bereits genehmigten Bau des Parkdecks sowie eines Anbaus an ein Bestandsgebäude artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei Bebauungsplänen ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Aussagen zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der streng und besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders sowie streng geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

1.3 Methodik

Der Fachbeitrag Artenschutz gliedert sich in eine erste Stufe einer Potenzialabschätzung und bei Bedarf in eine zweite Stufe mit einer vertieften Erhebung, wenn sich dies nach der Potenzialabschätzung als erforderlich herausstellt. Auf Basis der Ergebnisse wird eine Gefährdungsbewertung vorgenommen. Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz oder zur Kompensation werden danach ausgearbeitet.

Der Aspekt des Artenschutzes ist von besonderer Relevanz, da er nicht der Abwägung des Vorhabenträgers unterliegt. Bei einem Vorkommen bzw. einer Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und/oder europäischer Vogelarten sind die Vorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten. Die Bearbeitung erfolgt üblicherweise in zwei Stufen:

Stufe I

umfasst eine artenschutzfachliche Konflikteinschätzung, für die eine Habitatpotenzialanalyse mittels einer Übersichtsbegehung durchgeführt wird. Vertiefende Arterhebungen finden zunächst nicht statt bzw. bleiben bedarfsabhängig der zweiten Stufe vorbehalten.

Stufe II

umfasst ergebnisabhängig von Stufe 1 vertiefte Arterhebungen. Die vertiefenden Untersuchungen beschränken sich hier auf jene Arten, für die nach der Konflikteinschätzung (Stufe 1) ein entsprechendes Untersuchungserfordernis ermittelt wurde.

Für eine gesicherte und im Verfahren belastbare Aussage sind differenziert Grundlagen im Sinne von Bestandsdaten zu den relevanten Arten erforderlich, woraus sich i.d.R. ein entsprechender Bedarf für vertiefende Untersuchungen ableitet (Stufe 2). Die Untersuchungen basieren auf Arterhebungen, die nach den methodischen Standards (Albrecht et al. 2014) bei geeigneter Witterung durchgeführt werden. Der Begriff der Potenzialabschätzung wird für den ersten Arbeitsschritt von umweltplanerischen Analysen im Artenschutz definiert. In diesem Schritt wird der Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Zuge dieser Analyse ist auch eine projektspezifische Relevanzprüfung für die zu berücksichtigenden Tierarten durchzuführen. Nach Auswertung der vorhandenen Daten, einer ersten Ortsbegehung und einer überschlägigen Wirkungsprognose sind die notwendigen weiteren faunistischen Erhebungen zu definieren.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit bspw. für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung

ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfiel auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen "charakteristischen Arten" von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung beziehungsweise
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die "europäischen Vogelarten", d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BartSchV.

Nachfolgend ist das Ablaufschema der Potenzialabschätzung aus der Handreichung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019) grafisch dargestellt:

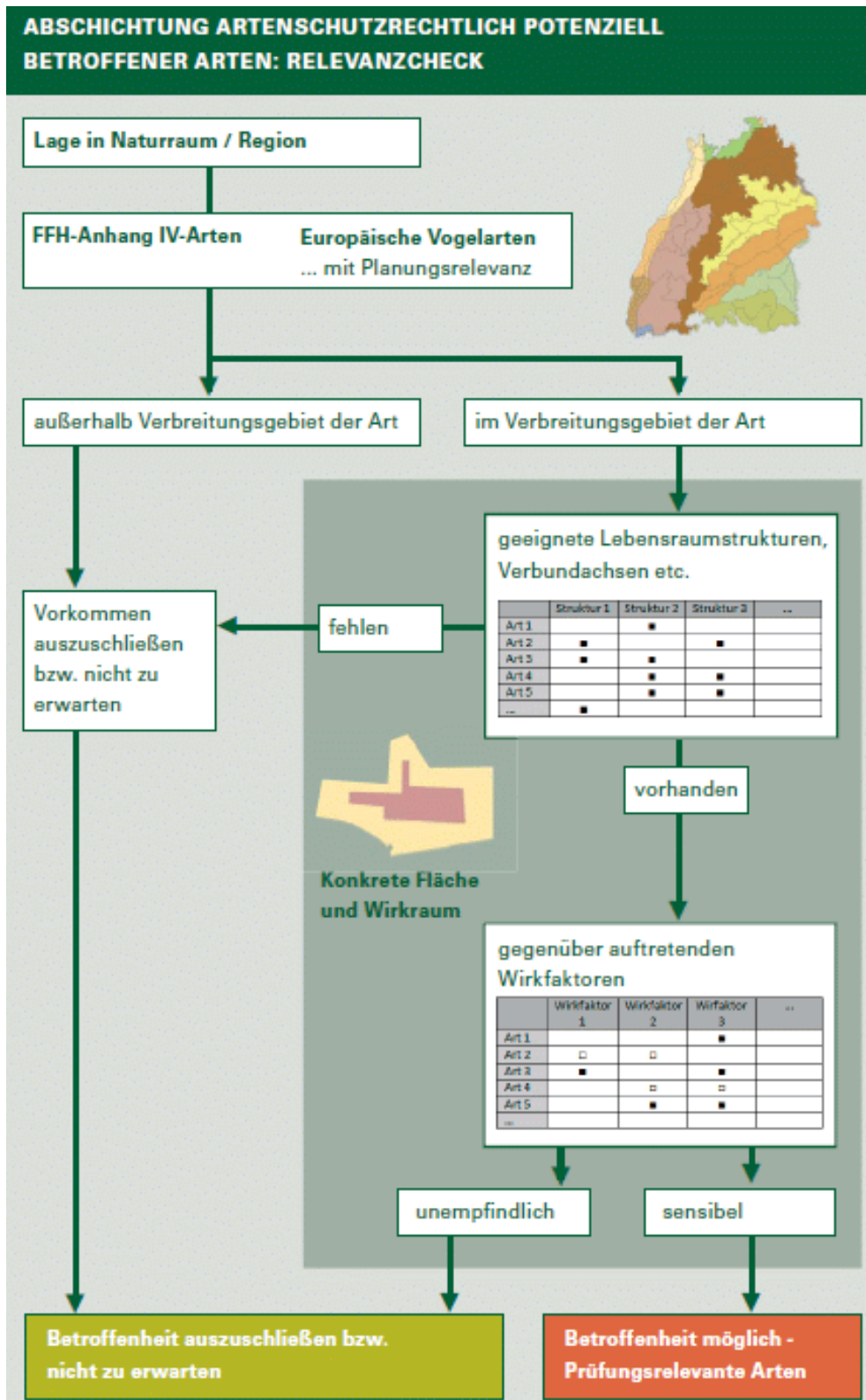


Abb. 1: Ablauf der Potenzialabschätzung und Abschichtung der Betroffenheiten (MWA 2019)

2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst die Flurstücke Nr. 3740, 3740/5, 3740/6, 3740/7 sowie 3740/10 in Bietigheim-Bissingen in Baden-Württemberg. Aufgrund der innestädtischen Lage, der umgebenden Nutzungen sowie der sehr eingeschränkten Wirkung des Vorhabens wurde der UR auf den zukünftigen Geltungsbereich sowie umliegende Flächenbereiche begrenzt. Der UR hat eine Gesamtfläche von ca. 1,9 ha (Abb. 2).

Die untersuchte Fläche wird bereits aktiv als Betriebsgelände der Firma "Fumatec" genutzt. Weite Teile der Fläche sind bereits mit modernen Industrie- und Gewerbehallen bebaut. Im Osten des UR befindet sich ein Bürogebäude. Die Gebäude verfügten über keinerlei Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel. Der UR ist im Norden durch die "Bahnhofstraße" begrenzt. Östlich des UR befindet sich die "Carl-Benz-Straße" sowie im weiteren die Bahnanlagen. Im Süden und Westen wird der UR durch Bebauung begrenzt.



Abb. 2: Der Untersuchungsraum (rot gestrichelt) [Quelle: LGL Baden-Württemberg 2024]

Geprägt wird das Gelände durch die im Osten des UR befindliche Blühwiesenfläche. Während der Begehung war diese gemäht und wies im Unterwuchs dichte Moospolster auf. Im Süden und Osten befindet sich eine mehrere Meter hohe

Betonmauer, die das Grundstück vom Nachbargrundstück trennt sowie die örtlichen Höhendifferenzen abfängt. Entlang der Betonmauern befinden sich sukzessionsgehölze sowie Brombeeren, die für eine starke Verschattung dieser Bereiche sorgen (Abb. 3).



Abb. 3: Südgrenze der Wiese mit Betonmauer und jungen Gehölzen (24.07.24)

Der UR liegt im Naturraum "Neckarbecken" (123) in der Großlandschaft Neckar-Tauber-Gäuplatten" (12). In näherer Umgebung des UR befinden sich keine relevanten Biotope. Die Böschung zur Enz ist als Waldbiotop "Hangwald Brandhalde N Bissingen" erfasst. 300 m nördlich des UR befindet sich das geschützte Biotop "Enz mit Auwaldstreifen zw. Bietigheim u. Bissingen" sowie das FFH-Gebiet "Strohgäu und unteres Enztal"

Bei der Begehung am 24.07.2024 wurde der UR und seine Habitatstrukturen in ihrem Potenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten bewertet.

2.1 Natura 2000

Das nördlich befindliche FFH-Gebiet "Strohgäu und unteres Enztal" umfasst die Enz sowie das Strohgäu. Innerhalb seiner Grenzen sind Arten wie die Gelbbauchunke *Bombina variegata*, der Kammmolch *Triturus cristatus*, die Spanische Flagge *Callimorpha quadripunctaria* sowie die Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia* Zielarten des FFH-Gebiets. Für keine dieser Arten sind Gefährdungen durch vorliegendes Vorhaben gegeben. Ebenso ist der Entfall von FFH-Lebensraumtypen durch dieses Projekt auszuschließen.

3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV, streng geschützte Arten nach BArtSchV sowie für europäische Vogelarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten, in der Betrachtung miteingeschlossen. Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind.

3.1 Säugetiere allgemein

Als einzige relevante Art von besonderer Planungsrelevanz ist in dieser Gilde die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) zu nennen, da diese in Anhang IV der FFH-Liste geführt wird. Die Haselmaus benötigt eine artenreiche Strauchschicht, um ausreichend Nahrung wie Knospen, Blüten, Blätter und Früchte zu finden. Ebenso wichtig ist die Vernetzung der Sträucher und Bäume, da sich die Haselmaus vorzugsweise nur über Astbrücken fortbewegt. Für Haselmäuse und andere planungsrelevante Säugetierarten fehlen die jeweiligen Habitatvoraussetzungen. Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

3.2 Fledermäuse

Alle Arten der in Deutschland vorkommenden Fledermäuse sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Als Zielart des FFH-Gebiets ist das Große Mausohr *Myotis myotis* genannt.

Innerhalb des UR bieten die modernen Gebäude und Hallen kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse. Durch die Straßenbeleuchtung sowie die Beleuchtung der Bahnanlagen liegt hinsichtlich der Lichtverschmutzung ebenfalls bereits starke Vorbelastungen vor. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist

somit lediglich für lichtunempfindliche Arten, und in diesem Fall auch nur untergeordnet, anzunehmen. Das nahegelegene Enztal bietet deutlich bessere Jagdvoraussetzungen, sodass davon ausgegangen wird, dass die Tiere dort ihre Jagdhabitat beziehen.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

3.3 Vögel

Durch die Lage des UR inmitten des Stadtgebietes in Bahnhofsnähe ist mit dem Aufkommen häufiger, siedlungsbegleitender Vogelarten wie bspw. der Kohlmeise (*Parus major*), der Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) oder der Amsel (*Turdus merula*) zu rechnen. An Gebäuden wurden keinerlei Spuren von gebäudebewohnenden Arten festgestellt. Da durch den Betrieb der Firma Fumatec bereits mit starken audiovisuellen Störungen zu rechnen ist, ist ein Brutvorkommen störungsanfälliger Arten innerhalb des UR als unwahrscheinlich zu werten. Potenzielle Brutplätze in den Hecken und Bäumen innerhalb des UR sind aufgrund der Ausstattung ebenfalls auszuschließen (Abb. 4).



Abb. 4: Typischer Baum im UR (BHD < 15 cm)(24.07.24)

Selbst ein Totalverlust sämtlicher Gehölze würde demnach keinen erheblichen Verlust an Brutraum für die im Wirkraum vorkommenden Arten darstellen, da dieser im räumlich-funktionellen Zusammenhang weiterhin bestehen bleibt, zumal die Eignung auf dem Betriebsgelände aufgrund der audiovisuellen Störungen stark eingeschränkt ist. Eine Betroffenheit von Vögeln wird ausgeschlossen, sofern die Vorgaben zu Rodungszeiten eingehalten werden.

3.4 Reptilien

Im UR sind um das Bürogebäude im Osten des UR einzelne Sichtungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass Einzeltiere über die Carl-Benz-Straße von den Bahnanlagen ins UR einwandern können. Der vollständig versiegelte Betriebshof bietet den Tieren jedoch nicht ausreichend Versteckmöglichkeiten. Zudem ist die Nahrungsverfügbarkeit stark von der Pflege der Grünanlagen abhängig. Die Wiesenfläche im Westen des UR ist für Reptilien nicht als Habitat geeignet. Das Vorhandensein von starken Moospolstern im Unterwuchs der Wiese zeugt von sehr feuchten, schattigen Verhältnissen und einem sehr dichten Wuchs der Blümmischung (Abb. 5).



Abb. 5: Mooschicht der Wiese mit ausgeprägten Moospolstern(24.07.24)

Ebenfalls potenziell geeignet wäre eine kleine Böschung im Westen des UR, die auf einer Länge von ca. 10 m bepflanzt ist. Diese Bepflanzung beschattet die Fläche zwar stark, sorgt jedoch auch für Strukturreichtum. In diese Flächen wird im Rahmen des Vorhabens ebenfalls nicht eingegriffen. Durch das Vorhaben ist nicht mit Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien zu rechnen.

Eine Betroffenheit von Reptilien kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

3.5 Amphibien

Aufgrund der Lage des UR kann eine Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

3.6 Insekten

Die Blühwiese bietet Arten besonderer Planungsrelevanz keine geeigneten Habitatvoraussetzungen. Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

3.7 Großmuscheln, Fische, Rundmäuler

Eine Betroffenheit gewässergebundener Organismen kann aufgrund der Lage ausgeschlossen werden.

3.8 Pflanzen

Innerhalb des UR bieten die vorhandenen Flächen kein Entwicklungspotenzial für geschützte Pflanzenarten.

4. Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artgruppe der Reptilien abgehandelt.

4.1 Reptilien

Im UR ist das Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) belegt. Eine Nutzung findet lediglich im Randbereich statt, die Maßnahme überplant keine Lebensstätten der Art. Die Art wandert über die Carl-Benz-Straße unregelmäßig in den UR ein.

4.1.1 Verletzung und Tötung

Die Baufelder umfassen überwiegend versiegelte Bereiche. Bei Baumaßnahmen muss gesichert sein, dass keine Mauereidechsen in die Baufelder einwandern. Hierzu ist im Rahmen des Vorhabens das Baufeld auf der Wiese durch Reptilienschutzzäune vom Umfeld abzugrenzen. Dieser hindert die Art daran, dass sie in das Baufeld gelangt.

- ▶ 01_V Reptilienschutzzaun

Bei Durchführung der genannten Maßnahme verbleibt kein Konflikt im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der das individuenbezogene Tötungsrisiko der Art im Bezug zur lokalen Population erheblich erhöht.

4.1.2 Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung von Mauereidechsen wäre lediglich bei Eingriffen in Überwinterungs- oder Fortpflanzungshabitate anzunehmen. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs. Es ist nicht mit einer erheblichen Störung der Mauereidechsen zu rechnen. Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

4.1.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Lebensraum der Mauereidechse wird innerhalb des UR auf die gepflegten Bereiche um das Bürogebäude im Osten des UR begrenzt. Ein Auftreten auf der sehr dicht wachsenden, stark verschattenden Blühwiese sowie auf den vollständig versiegelten Flächen des Betriebsgeländes ist auszuschließen. Die genutzten Bereiche sind stark degradiert (Abb. 6).

Das Vorhaben führt somit nicht zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien. Es verbleibt kein Konflikt im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

5. Maßnahmenbeschreibung

01_V Reptilienschutzzaun

Zur Vermeidung der Einwanderung von Reptilien müssen die Eingriffsbereiche mit einem Schutzzaun von verbleibenden Flächen abgegrenzt werden. Der Zaun muss mindestens 50 cm hoch sein und am Boden dicht abschließen. Dies kann entweder durch Anschüttung von Sand geschehen (Höhe der Zaunoberkante beachten) oder dadurch dass dieser mind. 10 cm tief eingegraben wird. Der Zaun ist während der kompletten Bauzeit instand zu halten, Beschädigungen sind sofort zu beseitigen. Die Befestigungspfosten sind in einem Abstand von max. 6 m anzubringen und müssen auf der Baufeldseite des Zauns installiert werden. Der Zaun muss fachmännisch auf seine Funktionalität geprüft werden. Hierzu ist eine Umweltbaubegleitung empfohlen. Diese kann den Reptilienschutzzaun in Art, Lage und Ausführungsform an Gegebenheiten anpassen, die sich im Vorfeld nicht absehen lassen. Die Gesamtlänge der Zäune umfasst überschlägig ca. 300 lfm.

02_R Umweltbaubegleitung

Es wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) empfohlen. Die fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird durch diese sichergestellt. Sie weist die Baufirmen entsprechend in die geplanten Maßnahmen ein und steht für Fragen als AnsprechpartnerIn zur Verfügung. Sie ist befugt, bei der Gefahr des Auslösens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 in Absprache mit den Naturschutzbehörden kurzfristig wirksame Maßnahmen anzuordnen, um

dies zu Vermeiden sowie die Baustelle bei Gefahr im Verzug stillzulegen. Die UBB gibt das Baufeld vor Einrichtung der Baustelle frei. Sie überprüft die korrekte Installation der Zäune. Sie überwacht und steuert die Herrichtung der Maßnahmen und unterstützt bei unvorhergesehenen Sachverhalten im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz.

6. Zusammenfassung

Im Osten des Gebiets sind Vorkommen von Mauereidechsen *Podarcis muralis* bekannt. Diese wandern von Osten vom Bahngelände aus über die Carl-Benz-Straße in das UR ein. Diese Bereiche sind nicht durch die Eingriffen betroffen. Durch die Installation von Reptilienschutzzäunen um die Baufelder, die sich im Westen des UR befinden, können sämtliche Artenschutzkonflikte vollständig vermieden werden. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen und unter fachlicher Anweisung einer umweltfachlichen Baubegleitung verbleibt kein Konflikt im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

7. Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE .02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Hölzinger, J. (Hg.) (1990): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (Hg.) (1990): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (Hg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 - Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alandidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (Hg.) (2002): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) bis Picidae (Spechte). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Laufer, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedon, K. Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.